



GEMEINDE HOLDERBANK

Strassenreglement

Kap	Inhalt	§	Seite
1.	Einleitung		
	Geltungsbereich	1	4
	Übergeordnetes Recht	2	4
2.	Strasseneinteilung		
	Verkehrsrichtplan	3	4
	Strassenkategorien	4	4
	Strassenverzeichnis	5	4
3.	Anforderungen an öffentliche Strassen		
	Begriffe: a) Erstellung und Änderung; b) Erneuerung, c) Unterhalt	6	5
	Anforderungen	7	5
4.	Übernahme von Privatstrassen		
	Übernahme von privaten Strassen und Wegen	8	6
	Voraussetzungen für die Übernahme	9	6
	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	10	6
5.	Strassenbeiträge		
	Grundsätze	11	7
	Zahlungspflichtige	12	7
	Kosten	13	7
	Beitragsplan	14	8
	Auflage; Mitteilung	15	8
	Vollstreckung	16	8
	Zahlungspflicht	17	8
	Fälligkeit	18	9
	Bauabrechnung	19	9
	Kostenaufteilung Gemeinde/Grundeigentümer	20	9
	Kostenverteilung unter den Grundeigentümern; Perimeter	21	10

	Perimeterfläche	22	10
	Verteilschlüssel	23	10
	Sonderfälle	24	11
6.	Strassenbenützungsgebühren		
	Zuständigkeit	25	11
	Gebührenhöhe	26	11
	Verwaltungsaufwand	27	12
7.	Allgemeines		
	Härtefälle, besondere Verhältnisse; Zahlungserleichterungen	28	12
	Mehrwertsteuer	29	12
	Verzug	30	12
8.	Rechtsschutz und Vollzug		
	Rechtsschutz und Vollstreckung	31	13
9.	Schlussbestimmungen		
	Übergangsbestimmung	32	13
	Inkrafttreten	33	13
	Anhang zum Strassenreglement; Benützungsgebühren		14
	Erläuterungen (Informationsinhalt)		
	Übergeordnetes Recht, Begriffe und Vorschriften		15

1. Geltungsbereich

	§ 1
Geltungsbereich	Das Strassenreglement findet Anwendung auf allen Gemeindestrassen, auf Privatstrassen im Gemeingebrauch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.
	§ 2
Übergeordnetes Recht	Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2. Strasseneinteilung

	§ 3
Verkehrsrichtplan	Grundlage für dieses Reglement ist der Verkehrsrichtplan der Gemeinde Holderbank.
	§ 4
Strassenkategorien	Der Gemeinderat ordnet die öffentlichen Strassen folgenden Kategorien zu: a) Groberschliessung b) Feinerschliessung
	§ 5
Strassenverzeichnis	Die Gemeinde führt ein Strassenverzeichnis über die Eigentumsverhältnisse an den Strassen und Wegen mit folgender Einteilung: 1. Öffentliche Strassen a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege b) Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch 2. Privatstrassen und -wege 3. Flur- und Waldwege

3. Anforderungen an öffentliche Strassen

§ 6

- Begriffe
- a) Erstellung
- 1 Als Erstellung einer Strasse gilt:
- Neubau einer Strasse;
 - Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
- b) Änderung
- 2 Als Änderung einer Strasse gilt:
- die Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Bau eines Gehweges oder erstmaliges Erstellen eines Hartbelages);
 - die Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Flüsterbelag);
 - der Strassenrückbau.
- c) Erneuerung
- 3 Eine Strassenerneuerung liegt vor, wenn Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) notwendig werden.
- d) Unterhalt
- 4 Der Unterhalt umfasst gemäss § 97 Abs. 2 BauG insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 7

- Anforderungen
- Bei Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Strassen gelten die Anforderungen in den VSS-Normen als Richtlinie.

4. Übernahme von Privatstrassen

§ 8

Übernahme von privaten Strassen und Wegen

1 Ausparzellierte private Strassen und Wege, die den Regeln der Baukunst in Bezug auf Ausbau und Zustand entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

2 Die Abtretung hat unentgeltlich zu erfolgen.

3 Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch den Erlass eines Sondernutzungsplanes und auf dem Enteignungsweg möglich, wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde. Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.

§ 9

Voraussetzungen für die Übernahme

Ein öffentliches Interesse an der Übernahme von Privatstrassen besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festsetzung im Verkehrsrichtplan;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und kommunaler Bedeutung.

§ 10

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

1 Gemeindestrassen können an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

2 Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Nutzungsinteresse der übernehmenden Privaten.

5. Strassenbeiträge

§ 11

Grundsätze

1 Für die Kosten der Erstellung und Änderung der Gemeindestrassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern Beiträge nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile.

2 Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt der Gemeindestrassen.

3 Wenn eine Gemeindestrasse von einem Benutzer so übermässig beansprucht wird, dass sie deshalb erneuert, geändert oder neu erstellt werden muss, hat dieser Benutzer die von ihm verursachten Kosten zu bezahlen.

4 Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt von Privatstrassen im Gemeingebrauch nach Massgabe des öffentlichen Interesses.

§ 12

Zahlungspflichtige

Zu Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 13

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen gelten:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten (wie Beleuchtung und Signalisation) sowie die Kosten für die Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

	§ 14
Beitragsplan	Die Kosten werden im Beitragsplan geregelt. Dieser enthält: <ul style="list-style-type: none">a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;b) den Kostenanteil der Gemeinde;c) den Plan über die Grundstücke bzw, Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);d) die Kostenverteilung;e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteter Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge;f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;g) eine Rechtsmittelbelehrung.
	§ 15
Auflage	1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
Mitteilung	2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
	§ 16
Vollstreckung	Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	§ 17
Zahlungspflicht	Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 18

Fälligkeit

1 Strassenbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

2 Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

3 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 19

Bauabrechnung

1 Die Bauabrechnung ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

2 Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs.2 BauG.

§ 20

Kostenaufteilung
Gemeinde/Grundeigentümer

1 Die Kosten der Erstellung und Änderung von Gemeindestrassen werden in der Regel wie folgt getragen:

a) Gemeindestrassen

a) Groberschliessung:
2/3 zu Lasten der Grundeigentümer
1/3 zu Lasten der Gemeinde

b) Feinerschliessung:
zu Lasten der Grundeigentümer

2 Die Beitragspflicht entfällt bei der Änderung einer Strasse, die bisher der Norm entsprechend ausgebaut war, und kein wirtschaftlicher Sondervorteil für die anstossenden oder hinterliegenden Grundeigentümer entsteht.

b) Fuss- und
Radwege

3 Die Gemeinde übernimmt die Kosten für separat geführte und ausparzellerte kommunale Fuss- und Radwege sowie für Privatwege mit öffentlichem Fusswegrecht, wenn sie kommunale Bedeutung haben.

§ 21

Kostenverteilung
unter den Grund-
eigentümern

1 Der Kostenanteil, den die Grundeigentümer zu übernehmen haben, wird mit einem Verteilschlüssel auf die einzelnen Grundeigentümer gemäss Beitragsplan aufgeteilt.

Perimeter

2 In den Beitragsperimeter sind einzubeziehen:

- a) Die an die neuen oder zu ändernden Strassen angrenzenden eingezonten Grundstücke, soweit eine Zufahrt besteht oder baulich möglich ist.
- b) Hinterliegende eingezonte Grundstücke, soweit sie auf eine Zufahrt angewiesen sind.

§ 22

Perimeterfläche

Die Perimeterfläche wird wie folgt bestimmt:

- a) Massgeblich ist die nach erfolgtem Strassenausbau den Grundeigentümern verbleibende Fläche aller einbezogenen Grundstücke.
- b) Wenn Doppelbelastungen entstehen können, (Ausfahrten auf mehrere Strassen) wird der Perimeter bei unüberbauten Parzellen in der Winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden Strassen, bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen. Bei überbauten Parzellen werden die Zufahrtsverhältnisse berücksichtigt.

§ 23

Verteilschlüssel

1 Die Kostenverteilung erfolgt proportional zur Perimeterfläche der beteiligten Grundstücke. Vorbehalten bleibt die Kostenverteilung mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag gemäss § 37 Abs. 3 BauG.

2 Wenn sich innerhalb dem Perimeter unterschiedliche Bauzonen befinden, wird die Perimeterfläche der beteiligten Grundstücke mit der zulässigen Ausnützungsziffer multipliziert.

3 Wenn der Strassenbau einzelnen Grundeigentümern von überbauten Grundstücken wegen besonderer Verhältnisse Nachteile bringt (z.B. Näherrücken der Fahrbahn an ein Gebäude, Verlust Abstellplatz), reduziert der Gemeinderat den Beitrag um maximal die Hälfte. Die Gemeinde übernimmt die Differenzkosten zwischen Normalbeiträgen und reduzierten Beiträgen.

§ 24

Sonderfälle

1 Die zulässige Ausnutzungsziffer wird mit einem Vergleichsprojekt bestimmt, wenn die Bauzone keine Ausnutzungsziffer aufweist oder wenn die zulässige Ausnutzung gemäss Bauordnung nicht erreicht werden kann (z.B. Schutzobjekt).

2 Wenn einzelne Grundeigentümer Vorleistungen für die Erstellung oder Änderung einer Strasse erbringen oder erbracht haben, werden diese zu den damaligen Kosten ohne Zinsen angerechnet, sofern sie eine Reduktion der Strassenkosten bewirken.

3 Mehrkosten gegenüber sonst üblicher und den Bedürfnissen entsprechender Ausführung, die infolge besonderer Begehren eines Grundeigentümers entstehen, gehen ganz zu dessen Lasten.

6. Strassenbenützungsgebühren

§ 25

Zuständigkeit

Der Gemeinderat regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Gemeindestrasse und die Gebührenhöhe im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften durch Gemeinderatsbeschluss oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 103 ff. BauG, § 44 ABauV).

§ 26

Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe wird von der Gemeindeversammlung im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Der Gemeinderat kann die Gebühr bei speziellen Verhältnissen angemessen erhöhen oder reduzieren.

§ 27

Verwaltungsaufwand Eine einmalige Gebühr von Fr. 100.- bis Fr. 5000.- ist nach Aufwand zu entrichten für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt wird. Die Kosten für Expertisen können dem Gesuchsteller zusätzlich auferlegt werden.

7. Allgemeines

§ 28

Härtefälle, besondere Verhältnisse 1 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

Zahlungs-
erleichterungen

2 Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 29

Mehrwertsteuer Die von der Gemeinde zu leistende Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 30

Verzug Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% gemäss Art. 104 OR berechnet.

8. Rechtsschutz und Vollzug

§ 31

Rechtsschutz	1 Für den Rechtsschutz und das Verfahren in Bezug auf Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG. 2 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung mit der Baugesetzgebung gilt § 41 ABauV.
Vollstreckung	3 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

9. Schlussbestimmungen

§ 32

Übergangsbestimmung	Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Bewilligungsgesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.
---------------------	---

§ 33

Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
---------------	--

Anhang zum Strassenreglement vom

Strassenbenützungsgebühren (§ 26)

- 1 Für Leitungen beträgt die jährliche Gebühr:
 - a) bei blosser Arealbenützung im Strassenbereich, Fr. 1.- pro Meter und Rohr, im Bankett- und Böschungsbereich Fr. 0.50 pro Meter und Rohr.
 - b) bei Mitbenützung von Rohrblöcken oder Hüllrohren Fr. 2.- pro Meter und Rohr.
- 2 Für unterirdische Bauten beträgt die jährliche Gebühr Fr. 5.-/m², für oberirdische Bauten Fr. 10.-/m², ausgenommen Geleise.
- 3 Für vorübergehende Nutzungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Baubaracken, Ablagerungen, Gerüste, Mulden, Kran und dergleichen Fr. 0.50 pro Tag und Quadratmeter.
 - b) Verkaufsstände, Strassencafes, Kioske und dergleichen, Fr. 1.- pro Tag und Quadratmeter.
- 4 Bis zum Betrag von Fr. 200.-/Jahr wird auf eine Gebühr verzichtet.

Die vorstehenden Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 1998. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar auf den neuen Indexstand angepasst, sobald sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 14. Juni 2001

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegeschreiberin:

Simon Läuchli

Ruth Graf

Übergeordnetes Recht

Basis für dieses Reglement bildet das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. 1. 1993 mit den Änderungen bis zum Stand 1. 6. 2000. Erschliessung vgl. insbesondere §§ 33 - 38 BauG.

Begriffe

a) Gemeindestrassen

Die Gemeindestrassen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Strassen der Ortsbürgergemeinde zählen ebenfalls zu den Gemeindestrassen (RRB Nr. 14).

b) Privatstrassen

Die Privatstrassen befinden sich in Privatbesitz und sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

c) Privatstrassen im Gemeingebrauch

Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht werden gemäss Baugesetz und in diesem Reglement als Privatstrassen im Gemeingebrauch bezeichnet.

d) Öffentliche Strassen

Die Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch zählen zu den öffentlichen Strassen. Sie dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Benützungsrecht und Einschränkungen siehe § 102 BauG.

e) Flur- und Waldwege

Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

zu § 3 Verkehrsrichtplan

Der Verkehrsrichtplan der Gemeinde Holderbank gibt u.a. Aufschluss über das bestehende und geplante Strassen- und Wegnetz sowie die Strassenklassierung. Der Plan hat behördenverbindliche und informative Inhalte. Er ist nicht grundeigentumsverbindlich.

zu § 4 Strassenkategorien

Die Grundlage für die Zuordnung der Strassen zur Grund-, Grob- und Feinerschliessung bilden der Verkehrsrichtplan sowie die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), in denen die Strassentypen definiert sind (vgl. SN 640'040 b ff.).

Begriffe:

a) Grunderschliessung (oder Basiserschliessung)

Die Grunderschliessung umfasst das übergeordnete Strassennetz mit den Hauptverkehrsstrassen (HVS) sowie den Verbindungsstrassen (VS); in Holderbank ist dies die Hauptstrasse K 112.

b) Groberschliessung

Die Groberschliessung umfasst den Haupttyp der Sammelstrasse mit ihren beiden Untertypen Hauptsammel- und Quartiersammelstrasse. Die Sammelstrasse sammelt den Verkehr in einem Quartier und führt ihn dem Grunderschliessungsnetz zu.

c) Feinerschliessung

Der Feinerschliessung gehört die Erschliessungsstrasse an. Ihr angegliedert sind die Untertypen Quartierserschliessungsstrasse, Zufahrtsstrasse und Zufahrtsweg.

Die interne Zufahrt auf einem erschlossenen Grundstück mit kleinem Verkehrsaufkommen zählt nicht zur Feinerschliessung.

zu § 6 Unterhalt

Der Unterhalt der öffentlichen Strassen obliegt dem Strasseneigentümer. Die Gemeinden gewähren nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an den Unterhalt von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen (vgl. § 11 Reglement und § 99 BauG).

Grundsätze zum Unterhalt:

§ 97 Abs.1 BauG: Die öffentlichen Strassen sind so zu unterhalten, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der Unterhalt soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein.

§ 98 BauG: 1 Bei Schneefall und Glatteis werden wichtige öffentliche Strassen von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten, soweit es technisch möglich, wirtschaftlich sinnvoll und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt zu verantworten ist.

2 Wo die öffentlichen Interessen die Offenheit einer Strasse nicht erfordern, kann auf den Winterdienst verzichtet werden.

zu § 7 Anforderungen an öffentliche Strassen

Für die Projektierung und Ausführung sind die VSS-Normen massgebende Richtlinien.

Die Strassenbreite respektive das Geometrische Normalprofil richten sich nach dem massgebenden Grundbegegnungsfall der vom Strassentyp abgeleitet wird. Entsprechend der Häufigkeit der Begegnungsfälle sind Verengungen möglich. (vgl. SN 640'200 ff.)

zu § 10 Abtretung von Gemeindestrassen an Private

Die Aufhebung einer öffentlichen Strasse fällt gemäss Kreisschreiben des Departements des Innern vom 31. Oktober 1995 in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates, sofern das Gemeinderecht nichts anderes vorsieht. Die geplante Aufhebung ist zur Gewährleistung des Einspracherechtes im Publikationsorgan bekanntzugeben.

zu § 11 Finanzierungsgrundsätze für öffentliche Strassen

Die Gemeinden sind gemäss § 34 Abs.1 BauG verpflichtet, von den Grundeigentümern nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben.

Gemäss § 87 Abs. 4 BauG tragen die Eigentümer die Kosten von Privatstrassen. Kanton und Gemeinde leisten nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an Bau, Erneuerung und Änderung von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen.

zu § 12 Zahlungspflichtige / Gesetzliches Grundpfandrecht

Gemäss § 34 Abs. 5 BauG besteht für Grundeigentümerbeiträge auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlage Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Dieses erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.

zu § 14 Beitragsplan

Das Verfahren ist in § 35 BauG geregelt (siehe Hinweis zu § 31).

zu § 19 Bauabrechnung

Wortlaut von § 35 Abs. 2 BauG siehe Hinweis zu § 31.

zu §§ 25 ff Strassenbenützungsgebühren

Die Zuständigkeit ist in den §§ 104 und 105 BauG wie folgt geregelt:

Für Gemeindestrassen ist der Gemeinderat zuständig. Für Privatstrassen im Gemeingebrauch sind die Eigentümer zuständig, vorbehältlich der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Gebühren werden im unteren Bereich derjenigen für die Kantonsstrassen festgelegt. (vgl. Verordnung über die zur Benutzung des National- und Kantonsstrassenareals zu erhebenden Gebühren)

zu § 31, Abs. 1 Rechtsschutz

§ 35 BauG

1 Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge der einzelnen Grundeigentümer in einem Beitragsplan fest. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

2 Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ (in der Regel beim Gemeinderat) Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

3 Die Schätzungskommission überprüft die Entscheide uneingeschränkt, das Verwaltungsgericht nur auf ihre Rechtmässigkeit.

4 Der Gemeinderat kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücke in Bauzonen werden gestundet.

§ 41 ABauV (Allgemeine Bauverordnung)

1 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung der Baugesetzgebung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Baudepartement Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

2 Beruht die Verfügung oder der Entscheid auf einer verbindlichen Weisung oder Verfügung des Baudepartementes, so entscheidet der Regierungsrat über die Beschwerde.

